

Benutzungsordnung für die Kelter Kayh

¹⁾ Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2002 ab 01.01.2002

§ 1

1. Die Stadt Herrenberg betreibt in Herrenberg-Kayh das Bürgerhaus „Kelter“.
2. Das Bürgerhaus dient den Veranstaltungen der Stadt und den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine und bürgerschaftlichen Gruppierungen, die in Kayh eine selbständige Ortsgruppe unterhalten. Als Übungsstunden gelten z.B. Singstunden, Musikstunden, Sitzungen o.ä. von Vereinen oder die Kurse oder Einzelveranstaltungen der Volkshochschule, Musikschule usw.
3. Das Bürgerhaus kann auf Antrag Kayher Einwohnern auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, z.B. runde Geburtstag, runde Ehejubiläen usw.
4. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

Über die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen und sonstige Zwecke entscheidet der Ortsvorsteher bzw. sein Beauftragter.

§ 2

1. Die Benutzung des Bürgerhauses richtet sich nach der Hausordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Alle Benutzer des Bürgerhauses haben die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten. Die verantwortlichen Personen einer Veranstaltung sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung Sorge zu tragen und Verstöße zu unterbinden.
3. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverweis und Hausverbot belegt werden.

§ 3

1. Zur Wahrung der Ordnung im Bürgerhaus und zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist ein Hausmeister angestellt.
2. Der Hausmeister ist für die Bereitstellung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen verantwortlich. Er untersteht den Weisungen des Ortsvorstehers bzw. dessen Beauftragten.
3. Dem Hausmeister obliegt die Wahrung der äußeren und inneren Ordnung des Bürgerhauses. Er überwacht die Einhaltung der Benutzungs- und der Hausordnung. Er übt im Bürgerhaus das Hausrecht aus. Besondere Vorkommnisse sind dem Ortsvorsteher bzw. seinem Beauftragten umgehend zu melden.

§ 4

1. Für Veranstaltungen, die nicht bereits vorab genehmigt sind (z.B. Übungsstunden), muß die Genehmigung in der Regel mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Bezirksamt Kayh beantragt werden. Dabei ist der Zweck und die Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Besucherzahl anzugeben.
2. Veranstaltungen, die bei der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders angemeldet wurden, genießen in der Regel Vorrang. Im übrigen entscheidet bei Mehrfachanträgen das Los.
3. Zusagen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ergangen sind.
4. Das Bezirksamt stellt jährlich einen Belegungsplan für das Bürgerhaus auf. Die Aufnahme in den Belegungsplan ist unter Angabe der Art und der erwarteten Größe der Gruppe und des Namens und der Anschrift mit Telefon des Leiters/der Leiterin der Gruppe beim Bezirksamt zu beantragen.
5. Bei Dauerbelegungen hat die Stadt bei eigenem Bedarf das Belegungsvorrecht, ohne daß hieraus eine Entschädigung erwachsen kann. In diesem Fall soll die Belegung von der Stadt 10 Tage vorher geltend gemacht werden.

§ 5

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher der Veranstaltung am Gebäude oder seinen Einrichtungen verursacht werden.
2. Vom Veranstalter kann die Hinterlegung einer Sicherheit verlangt werden, die vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten ist. Die Sicherheitsleistung wird erstattet, wenn alle Vereinbarungen eingehalten und keine Schäden festgestellt wurden. Entstandene Schäden kann die Stadt beseitigen lassen und sich aus der Sicherheit befriedigen bzw. dem Veranstalter in Rechnung stellen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall festgelegt.
3. Die Stadt Herrenberg übernimmt im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer ihr obliegenden Pflicht keine Haftung. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen und auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses durch Kayher Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen zu Übungszwecken werden die Benutzungsentgelte in Absatz 3. Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 nicht erhoben.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Bürgerhaus besenrein zu säubern (Grobreinigung) und die Küche wieder entsprechend dem vorgefundenen Zustand aufzuräumen. Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters. Der Hausmeister ist über Beschädigungen, spätestens bei der Abnahme nach der Veranstaltung, zu unterrichten. Im übrigen gilt § 5 Ziffer 1 - 3 entsprechend.

3. Für Veranstaltungen, die nicht unter die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen eingereiht werden können, sind folgende Benutzungsentgelte pro Veranstaltungstag zu entrichten:

3.1	Bürgersaal	
3.11	Veranstaltungen örtlicher Vereine	38,00 Euro
	Sonstige Veranstaltungen	77,00 Euro
3.12	Heizzuschlag	15,00 Euro
3.2	sonstige Räume pro Raum	
3.21	Veranstaltung	15,00 Euro
3.22	Heizzuschlag	5,00 Euro
3.3	Putzgeld	
	Das Putzgeld (Endreinigung) beträgt	
3.31	für die Inanspruchnahme des Bürgersaaes	26,00 Euro
3.32	für die Inanspruchnahme der übrigen Räume, pro Raum und Veranstaltung	8,00 Euro
3.4	Küchenbenutzung	
	Für die Benutzung der Küche	13,00 Euro
3.5	Kostenersatz	
	Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Gerät (Tische, Stühle usw.) wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.	

§ 7

Wenn für Veranstaltungen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 4 Abs. 1) vorzulegen bzw. zu beantragen.

§ 8

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Ortschaftsrat Kayh am 8. März 1999 gebilligt. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Hausordnung

für das Bürgerhaus Kelter in Herrenberg-Kayh

1. Die Verwaltung des Bürgerhauses obliegt dem Bezirksamt. Das Bezirksamt legt die Termine für die Benutzung der Räume mit den Vereinen, bürgerschaftlichen Gruppierungen oder sonstigen Antragstellern durch einen jährlich aufzustellenden Benutzungsplan fest.
2. Die Vereine oder sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen, die das Bürgerhaus ständig benutzen, benennen einen Verantwortlichen, der gegenüber dem Bezirksamt für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist.
3. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, daß keine Ruhestörung eintritt. Das Bürgerhaus wird, mit Ausnahme bei besonderen Veranstaltungen, um 22.30 Uhr geschlossen. Bei allen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Schutzbestimmungen bezüglich Nachtruhe und Sperrzeit einzuhalten.
4. Die benutzten Räume sind in geordnetem Zustand wieder zu verlassen. Auf Sauberkeit innerhalb des Hauses ist zu achten. Die Außenanlagen sind zu schonen. Verunreinigungen im Außenbereich sind ebenfalls zu beseitigen.
5. Veränderungen in den Räumen (z.B. Dekorationen, Aufhängen von Bildern) sind mit dem Hausmeister abzusprechen.
6. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
7. Fehlendes Küchengeschirr bzw. Besteck ist vom Veranstalter umgehend in Geld zu ersetzen.
8. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben im Hause Gültigkeit.
9. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. dessen Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten.
10. 10.1 Der Veranstalter hat seine Besucher darauf hinzuweisen, daß in der direkten Umgebung der Kelter nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls ist auf die Parkplätze an der Grafenberghalle hinzuweisen.
10.2 Die Fenster sind mit Rücksicht auf die Nachbarn geschlossen zu halten.
11. Der angefallene Müll ist vom Mieter zu entsorgen bzw. mitzunehmen.
12. Im gesamten Bürgerhaus Kelter ist Rauchverbot.

Herrenberg, den 8. März 1999